



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Galtür hat in seiner Sitzung vom 6.2.2020 zu Tagesordnungspunkt **5** gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planer AB Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 5.2.2020, mit der Planungsnummer 606-2020-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Galtür im Bereich 325/3 KG 84003 Galtür (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Galtür vor:

Umwidmung

Grundstück 325/3 KG 84003 Galtür

rund 115 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:

Sportzentrum

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 5939 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:

Sportzentrum

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 7

sowie

ALLE (laut planlicher Darstellung) rund 1792 m²

in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5, Festlegung Erläuterung: gilt für den gesamten Planungsbereich der Fläche SB-5, max. Betten: 250, Anzahl

GEMEINDE GALTÜR

6563 GALTÜR Tel.: 05443/8210 Fax: + 9
gemeinde@galtuer.gv.at

www.galtuer.gv.at



Beherbergungsräume: 99999, max. Gebäude: 1

sowie

ALLE (laut planlicher Darstellung) rund 4147 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:
öffentliche Freizeitanlage und touristische Infrastruktur

Personen, die in der Gemeinde Galtür ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Galtür eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Galtür unter <http://www.galtuer.gv.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Galtür

angeschlagen am: 07.02.2020

abgenommen am: 09.03.2020